

## Statuten des Ruderclub Thalwil

### § 1 Name und Zweck:

Unter dem Namen „Ruderclub Thalwil“, kurz RCT, besteht seit 1932 ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches mit Rechtsdomizil in Thalwil. Der Club bezweckt die Pflege und die Förderung des Rudersportes. Der Club ist gesellschaftspolitisch, politisch und konfessionell neutral.

Der Ruderclub Thalwil betreibt das clubeigene Bootshaus an der Seestrasse 178 in Thalwil. Er organisiert den Ruderbetrieb für den Leistungssport und den Breitensport und stellt die für den Trainings- und Ruderbetrieb geeignete materielle und personelle Infrastruktur zur Verfügung.

### § 2 Statuten:

Die Generalversammlung des Clubs genehmigt beziehungsweise ändert dessen Statuten mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### § 3 Aufnahme von Mitgliedern:

Wer dem Club als Mitglied beizutreten wünscht, hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Über die Aufnahme von Aktiv-, Junioren- und Passivmitgliedern entscheidet die Clubleitung. Die Generalversammlung wird über die Neuaufnahmen von Aktiv- und Juniorenmitgliedern informiert.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Passiven, müssen schwimmen können und den Nachweis der Ruderfähigkeit (Technik, Kenntnisse von Bootsbehandlung und Sicherheitsbestimmungen) erbringen.

Auch müssen alle aktiven Mitglieder über eine Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche Obhutschäden an Booten und Clubinventar deckt, da der Club die Mitglieder für allfällige – absichtlich oder fahrlässig – verursachte Schäden belangt.

Jugendliche müssen mindestens 12 Jahre alt sein, um an Trainings teilzunehmen und sich für den Clubbeitritt bewerben zu können.

### § 4 Mitgliederkategorien:

Der Club besteht aus folgenden Mitgliederkategorien, die sowohl Männern als auch Frauen offenstehen:

- a) Aktivmitglieder: Aktivmitglieder müssen am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie haben volles Stimmrecht an der Generalversammlung sowie an Clubversammlungen.
- b) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind in allen Rechten den Aktivmitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragspflicht befreit. Sie können auf Antrag der Clubleitung von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt werden.
- c) Veteranenmitglieder: Veteranenmitglieder sind in allen Rechten den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen jedoch nur 2/3 des für die Aktivmitglieder festgesetzten Jahresbeitrages. Sie werden von der Clubleitung nach zehn vollen Jahren Aktivmitgliedschaft, frühestens aber nach Vollendung des 50. Altersjahres, auf Beginn des folgenden Kalenderjahres umgeteilt.
- d) Juniorenmitglieder: Juniorenmitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren, die mit Einwilligung der Inhaber der elterlichen Sorge im Club aktiv mitwirken. Sie haben an der Generalversammlung und an Clubversammlungen nur beratende Stimme. Junioren bezahlen 2/3 des Jahresbeitrags der Aktivmitglieder.
- e) Passivmitglieder: Als Passivmitglieder können dem Club alle Personen beitreten, die seine Zwecke durch einen Beitrag unterstützen. Sie haben an der Generalversammlung und an Clubversammlungen nur beratende Stimme.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Ehren-, Aktiv-, Veteranen- und Juniorenmitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Boote des Clubs im Rahmen des Reglements und spezifischer Anordnungen der Cluborgane zu benützen. Die Mitglieder tragen aktiv zur Entwicklung des Clubs und zur Förderung des Clublebens bei.

Die Teilnahme an unentgeltlichen Arbeitseinsätzen im Interesse des Clubs bildet einen integralen Bestandteil der Mitgliedschaft und ist bei entsprechendem Aufgebot obligatorisch.

#### § 6 Mitgliederbeiträge:

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt und sind bis spätestens 30. April zahlbar. Die Beitragspflicht neuer, während des Jahres eingetretener Mitglieder, läuft nach erfolgter Aufnahme pro rata temporis vom Datum der Beitrittserklärung.

Der Jahresbeitrag ist so festzulegen, dass eine ausgeglichene Jahresrechnung inkl. notwendige Reserve gewährleistet ist.

Die Generalversammlung kann auf Antrag der Clubleitung für ausserordentliche Projekte für bestimmte Mitgliederkategorien obligatorische Sonderbeiträge festlegen.

#### § 7 Aus- und Übertritte von Mitgliedern:

Den in § 3 genannten Aufnahmebedingungen für Aktivmitglieder unterliegen auch übertrittswillige Junioren- und Passivmitglieder sowie frühere Aktivmitglieder, die dem Club wieder als solche beizutreten wünschen.

Die Mitgliedschaft gilt für alle Mitglieder-Kategorien immer für ein volles Kalenderjahr – zeitlich limitierte Mitgliedschaften sind mit Ausnahme von Neumitgliedern ausgeschlossen.

Übertritte von aktiven Mitgliedern zu den Passivmitgliedern sowie Austritte aus dem Club können nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die entsprechende schriftliche Erklärung muss spätestens am 31. Dezember im Besitz des Präsidenten sein. Die Beitragspflicht besteht auf jeden Fall bis zu diesem Termin.

#### § 8 Ausschluss von Mitgliedern:

Mitglieder, die absichtlich Clubeigentum beschädigen oder die Statuten beziehungsweise Reglement und Anweisungen der Cluborgane, die einen geordneten Betrieb regeln, in grober Art und Weise verletzen, können mit Dreiviertelmehrheit durch die Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden. Allfällige Schadenersatzansprüche des Clubs bleiben vorbehalten.

Mitglieder, die der Beitrags- und Gebührenpflicht oder anderen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Clubleitung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung wird über den Ausschluss von Aktiv-, Veteranen- und Juniorenmitgliedern informiert.

#### § 9 Verfahren bei Abstimmungen:

Bei allen Beschlüssen in Gremien des Ruderclub Thalwil, für die in diesen Statuten nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### § 10 Organe des Clubs:

Die Organe des Clubs sind:

- die ordentliche Generalversammlung
- Clubversammlungen
- die Clubleitung
- die Rechnungsrevisoren.
-

### § 11 Generalversammlung:

Alljährlich bis spätestens Ende Februar hat die ordentliche Generalversammlung stattzufinden. Ihr obliegen vor allem:

- Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Versammlung
- Entgegennahme von Jahres- und Ruderberichten
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme der Anträge der Revisoren
- Wahl der Clubleitung sowie der Rechnungsrevisoren und des Kassiers
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Budgets, sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- Entgegennahme des Organigramms und der Pflichtenhefte für die Clubleitung.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Präsidenten bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen und von diesem auf die Traktandenliste zu setzen. Vorbehalten bleiben blosse Abänderungs- oder Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung bezeichneten Verhandlungsgegenstände beziehen, sowie der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch die Clubleitung einberufen werden. Ebenso ist die Clubleitung verpflichtet, auf begründetes, schriftliches Verlangen beider Rechnungsrevisoren oder eines Fünftels aller Aktiv-, Ehren- und Veteranenmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Einladung zu Generalversammlungen hat unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus zu erfolgen, und zwar schriftlich an alle Aktiv-, Ehren-, Veteranen- und Juniorenmitglieder. Die Passivmitglieder werden durch Hinweise im RCT-Info sowie auf der Homepage auf die Generalversammlung aufmerksam gemacht.

### § 12 Clubversammlungen:

Sofern wichtige Geschäfte und Entscheidungen anstehen, kann die Clubleitung nach Bedarf, frühestens jedoch 4 Monate nach der Generalversammlung, eine Clubversammlung einberufen.

Die Einladung zur Clubversammlung hat schriftlich mindestens zehn Tage zum voraus an alle Aktiv-, Ehren-, Veteranen- und Juniorenmitglieder mit Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Passivmitglieder werden durch Hinweise auf der Homepage auf die Clubversammlung aufmerksam gemacht.

### § 13 Clubleitung:

Die Clubleitung wird aus dem Kreis der Aktiv-, Ehren- und Veteranenmitglieder durch die ordentliche Generalversammlung jeweils auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit gewählt. Sie besteht mindestens aus vier Mitgliedern, nämlich dem Chef Stab, dem Chef Leistungssport, dem Chef Breitensport und dem **Präsidenten**. Die Clubleitung bestimmt aus ihrem Kreis einen Stellvertreter des Präsidenten.

Der Clubleitung obliegen unter anderem:

- die Leitung der Geschäfte und des Clubbetriebes
- die Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des Clubs
- der Vollzug der Statuten und der Versammlungsbeschlüsse
- die Vorbereitung und Anordnung von Versammlungen
- die Vorbereitung des jährlichen Budgets
- der Erlass der für einen geordneten Clubbetrieb notwendigen Reglemente
- die Vertretung des Clubs nach Aussen.

Funktionen der einzelnen Clubleitungsmitglieder sind insbesondere:

- a) **Präsident:** Unmittelbare Führung der Geschäfte und allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit der Clubleitung, **Verantwortung für das Finanzwesen**, Leitung von Versammlungen und Sitzungen, Vertreten des Clubs nach Aussen.
- b) **Chef Stab Clubleitung:** Sicherstellung der Infrastruktur und der Administration im Sinne eines Dienstleistungsbetriebes für den Clubbetrieb.

- c) Chef Leistungssport: Sicherstellung eines effizienten und reibungslosen Regatta- und Trainingsbetriebes sowie die Führung des Trainerstabs.
- d) Chef Breitensport: Sicherstellung eines attraktiven Breitensportbetriebes.

Die Clubleitung beruft die Funktionsträger für die im Organigramm vorgesehenen Aufgabenbereiche.

Mit Ausnahme des Cheftrainers werden die Clubfunktionen ehrenamtlich ausgeübt, wobei die Barauslagen vergütet werden. Wenn Funktionen (mit Ausnahme der Clubleitung) nicht ehrenamtlich besetzt werden können, kann die Clubleitung der Generalversammlung die Vergabe von Funktionen gegen Bezahlung beantragen.

#### § 14 **Rechnungsrevisoren:**

Die ordentliche Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Aktiv-, Ehren- und Veteranenmitglieder jeweils auf die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren. Dieselben sind siebenmal wiederwählbar. Sie prüfen jährlich die Gesamtrechnung des Clubs und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag. Vor Clubversammlungen erstellen die Revisoren eine summarische Zwischenrevision und erstatten zuhanden dieser Versammlung Bericht.

#### § 15 **Verpflichtung gegenüber Dritten:**

Der Club verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu Zweien sämtlicher Mitglieder der Clubleitung und des Kassiers.

#### § 16 **Finanzielle Kompetenzen der Clubleitung:**

Die finanziellen Kompetenzen der Clubleitung werden durch das jährliche Budget bestimmt. Ausserhalb des Budgets können Auslagen nur beschlossen werden, wenn diese den von der ordentlichen Generalversammlung jährlich festzusetzenden Maximalbetrag nicht übersteigen.

#### § 17 **Unterstützung Kaderathletinnen / Kaderathleten:**

Der RCT übernimmt für Athletinnen und Athleten, welche einem SRV-Kader angehören, die vom SRV geforderten Beiträge des Selbstbehalts für Trainings und Regatten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 5'000.- pro Athletin/Athlet pro Jahr.

Diese Regelung gilt nur bei einer Clubzugehörigkeit von min. 3 Jahren.

Für Athletinnen / Athleten mit weniger als 3 Jahren Clubzugehörigkeit wird bis zu deren Erreichung nur 50% der Unterstützungsleistungen ausgerichtet.

Der RCT unterstützt SRV-Kadermitglieder in deren Bemühungen, persönliche Sponsoren zu finden.

#### § 17 **Clubvermögen und Haftung des Vereins:**

Für die Verpflichtung des Clubs haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen.

#### § 18 **Auflösung des Clubs:**

Zur allfälligen Auflösung des Clubs ist eine Dreiviertelmehrheit einer Generalversammlung erforderlich. Dieselbe Versammlung hätte gegebenenfalls mit Dreiviertelmehrheit Beschluss zu fassen über die bestmögliche Verwertung bzw. Verwendung allfälliger Vermögenswerte. Grundsatz sein soll, dass verbleibende Vermögenswerte solange bei der Gemeindekanzlei Thalwil zu deponieren sind, bis sich in Thalwil wieder ein Verein mit Zweck der Pflege und Förderung des Rudersportes bildet.

#### § 19 **Gönnerverein RCT**

Unter diesem Titel besteht ein rechtlich unabhängiger Verein mit dem Zweck, den Ruderclub Thalwil im Bereich der Infrastruktur finanziell zu unterstützen. Mitglied im Gönnerverein können sowohl Mitglieder des RCT wie auch Nichtmitglieder werden.

**§ 20 Schlussbestimmungen:**

Die vorliegende Fassung der Statuten ist von der ordentlichen Generalversammlung vom 6. Februar 2014 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.  
Sie ersetzen die Statuten vom xxxxx Februar 2014

Thalwil, Februar 2017